

Reglement betreffend Vergabung von Förderbeiträgen aus dem EBM Energiefonds

A. Gegenstand und Zweck

Die EBM fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien. Dazu beschliesst die Delegiertenversammlung jährlich die Äufnung des „EBM Energiefonds“, aus dem Projekte von Genossenschaftern aus den Themengebieten der erneuerbaren Energien oder Energieeffizienzsteigerung finanziell unterstützt werden.

B. Fördergebiete

- Nutzung von erneuerbaren Energien
- Energieeffizienz

Die Details betreffend die von der EBM geförderten und beitragsberechtigten Projekte sind im Anhang geregelt.

C. Vergaberichtlinien

Die Genossenschafter der EBM können als Liegenschaftseigentümer oder Stockwerkeigentümer vor der Realisierung eines Projektes einen Antrag an die EBM auf Förderbeiträge stellen.

Die EBM evaluiert die Gesuche und entscheidet abschliessend über die Förderung eines Projektes. Die Beurteilungskriterien werden soweit als möglich in Abstimmung mit anderen Verfahren der öffentlichen Hand für Förderbeiträge festgelegt.

D. Gesuchsablauf/Verfahren

1. Grundsatz

Projekte und Massnahmen sind nur förderberechtigt, wenn sie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen.

Es gilt der Grundsatz «Es hat, solange es hat». Die Beitragssätze können periodisch von der EBM angepasst werden. Massgebend sind die am Datum der Bewilligung des Fördergesuches geltenden Beitragssätze.

2. Inhalt

Für die Fördergesuche erforderliche Angaben: Gesuchsteller, Gebäude, Planer/Installateur, Projektbeschreibung, Terminplan, weitere Fördergesuche/Förderbeiträge an/von Dritten, Wirtschaftlichkeit inkl. nicht amortisierbarer Mehrkosten, Beilagen.

3. Termine

Zusagen für Gesuche können nur gemacht werden, wenn der unterzeichnete Gesuchsantrag (inkl. erforderliche Beilagen) vor der Realisierung des Projektes, schriftlich der EBM, eingereicht wird.

Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisation eines bei der EBM angemeldeten oder bereits bewilligten Projektes und damit auch auf einen Förderbeitrag, dann hat er die EBM rechtzeitig zu informieren.

4. Bedingungen für die Auszahlung

Der Ausführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist relevant für die Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt erst nach Realisation des Projektes und Inbetriebnahme der Anlage sowie vorliegender Bestätigung der ausführenden Instanz (Abnahme-/Inbetriebnahmeprotokoll, Unternehmerrechnung etc).

Doppelförderungen mit Programmen von Dritten sind bis maximal 50% der nicht amortisierbaren Kosten möglich.

Die Auszahlung erfolgt nur an Genossenschafter oder solche Gesuchsteller, die sich verpflichten, spätestens nach Realisation des Projektes Genossenschafter zu werden. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall, sobald der Gesuchsteller Genossenschafter geworden ist.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum / STWEG / Gesamteigentum) wird die Auszahlung an den Gesuchsteller bzw. Verwaltung erfolgen. Die Verteilung der Förderbeiträge ist Sache der Eigentümer.

Werden von der EBM Förderbeiträge aufgrund falscher oder unvollkommener Angaben seitens des Gesuchstellers ausbezahlt, dann ist der Förderbeitrag der EBM zurückzuerstatten.

Der Beitragsempfänger erstattet nach der Projektrealisation auf speziellen Wunsch der EBM Bericht über die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen (Energieproduktion, Energieeinsparung, Anlagenbetrieb, Reparaturen, Unterhalt, Wirtschaftlichkeit etc.).

5. Verfall Beitragszusicherung

Spätestens 12 Monate nach Gesuchsbewilligung muss die Ausführung und Inbetriebnahme sowie die Meldung an EBM erfolgt sein. Danach verfällt der Anspruch auf den Förderbeitrag.

E. Rechtliches

Der Entscheid der EBM über die Bewilligung eines Förderbeitrages und die Höhe des Förderbeitrages oder die Ablehnung eines Beitragsgesuches ist abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.

Die EBM erhält mit der Auszahlung das Recht, das Förderobjekt gegebenenfalls zu besichtigen und im Rahmen von PR-Aktivitäten darüber zu berichten.

F. Schlussbestimmung

Der Verwaltungsrat der EBM setzt dieses Reglement per 1. Januar 2014 in Kraft.

**Anhang:
Beitragsbemessung (gilt nur bei erstmaliger Installation/Sanierung)**

Fördergegenstand	Wärmepumpe für die Vollraumheizung	
Anforderung	Internationales Wärmepumpen-Gütesiegel Leistungsgarantie zur Offerte von EnergieSchweiz Für Erdwärmesonden-Gütesiegel für Erdwärmesonden- Bohrfirmen	
Beitragsbemessung Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung in kW	
Beitragsätze	pro angebrochene 20 kW thermische Nennleistung	je CHF 1'000.- pauschal, im Maximum CHF 3'000.-
Dimensionierungs- grundlagen	Fachgerechte Nutzenergieberechnung	
Bedingung	Der Kunde verpflichtet sich während 3 Jahren ab Inbetriebnahme der Wärmepupe zur Vollversorgung seiner verbrauchsstelle(n) im Netzgebiet der EBM Netz AG mit elektrischer Energie aus 100% erneuerbarer Energie durch die EBM Netz AG	
Beilage zu Gesuch	Leistungsgarantie zur Offerte von EnergieSchweiz, Nachweis Internationales Wärmepumpen-Gütesiegel	

Fördergegenstand	Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz	
Anforderung	Projektbeschrieb	
Beitragsbemessung	Wird von der EBM individuell je Projekt entschieden.	
Beilage zu Gesuch	Detaillierter Projektbeschrieb inkl. Wirtschaftlichkeitsrechnung.	

Stand: 1. Januar 2014